



*Freiburg, 22. Juni 2021*

Ergänzende Notiz zuhanden des Staatsrats

---

**Verordnung über die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit  
Polizeibefugnissen**

**1. Einleitung**

Entsprechend dem Auftrag der Delegation des Staatsrats für Personalfragen und in Übereinstimmung mit der PKG-Botschaft sollte die «Arbeitsgruppe für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen» (AG-PB) eine neue Kompensationslösung für die vorgeschriebene Pensionierung vor dem ordentlichen Rentenalter 65 erarbeiten, und zwar in Form eines versicherungstechnischen Einkaufs des Umwandlungssatzes im neuen Vorsorgeplan, jedoch ohne Kompensation der fehlenden Spargutschriften und Zinsen zwischen 60 und 65. Diese neue Kompensationslösung soll diejenige ersetzen, die für die vor dem 31. Dezember 2018 angestellten Beamtinnen und Beamten gilt, die am 1. Januar jünger als 45 sind, sowie für die ab 1. Januar 2019 neu angestellten Beamtinnen und Beamten, die nicht unter Übergangs- oder Kompensationsmassnahmen fallen.

Die AG-PB setzte sich wie folgt zusammen: G. Merz (Leiterin der AG, POA), M. Meissner (SJD), G. André (PKSPF), J.-F. Blanc (Polizei), J. Cavin (FRSA), V. Jaquier (POA), O. Kaempfen (SJD), D. Schaller (WNA) und M. Hayoz (Projektleiter).

In dieser Notiz wird auf die von der AG-PB geprüften Varianten und die offenen Punkte eingegangen, die von einem Entscheid des SR abhängen und Gegenstand von Verhandlungen sein können.

Sie gibt Einblick in die verschiedenen Standpunkte der an der Ausarbeitung des Entwurfs beteiligten Parteien.

Von anderen Lösungen (Gründung einer Stiftung für die vorzeitige Pensionierung, in den neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat integrierte optionale Pläne), die 2019 im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten geprüft worden waren, wurde angesichts ihrer Nachteile abgesehen.

## 2. Präsentation der in der AG diskutierten Varianten

	<b>Variante 1 – Vernehmlassungsentwurf</b>	<b>Variante 2</b>
<b>a) Festsetzung des Pensionsalters</b>	Anhebung des Pensionsalters auf 62 für die Beamtinnen und Beamten, die am 01. Januar 2022 jünger als 45 sind, und die ab 1. Januar 2019 neu angestellten Beamtinnen und Beamten  Beamtinnen und Beamte > 45-jährig am 01.01.2022 = 60 Jahre	Weiterhin Höchstalter 60 für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen
<b>b) Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Kapitaleinkauf</b>	Anteil Arbeitgeber = 70 %	Beteiligung: Mit 60 = Anteil Arbeitgeber 50 % Mit 62 = Anteil Arbeitgeber mindestens 70 %
<b>c) AHV-Vorschuss</b>	Senkung auf 90 % für die Beamtinnen und Beamten, die am 1. Januar 2022 jünger als 45 sind, und die ab 1. Januar 2019 neu angestellten Beamtinnen und Beamten Weiterhin bei 100 % für die anderen.	Weiterhin AHV-Vorschuss zu 100 % für alle Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen
<b>d) Eingliederung der Gefangenbegleiter/innen in die Kategorie der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen</b>	Die 7 unter die Übergangsmassnahmen fallenden Gefangenbegleiter beenden ihre berufliche Laufbahn mit 65 mit einem AHV-Vorschuss zu 90 % (unverändert).  Gefangenbegleiter/innen < 45-jährig am 01.01.2022, Pensionierung mit 62 mit einem AHV-Vorschuss zu 90 %. Idem für die ab 01.01.2019 angestellten Gefangenbegleiter/innen.	Die 7 unter die Übergangsmassnahmen fallenden Gefangenbegleiter beenden ihre berufliche Laufbahn mit 60 und den für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen vorgesehenen besonderen Übergangsmassnahmen und einem AHV-Vorschuss zu 100 %.  Mehrkosten: rund 450 000 Franken, nicht eingerechnet in der Finanzierung der Übergangsmassnahmen gemäss neuem PKG.  Gefangenbegleiter/innen < 45-jährig am 01.01.2022, Pensionierung mit 62 und AHV-Vorschuss zu 90 %. Idem für die ab 01.01.2019 angestellten Gefangenbegleiter/innen.

Die Vertreter der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen in der AG-PB machen sich für die Optionen der Variante 2 stark, die ihrer Auffassung nach der PKG-Botschaft besser entspricht.

Gefangenbegleiter/innen (d): Der Vertreter der Kantonspolizei spricht sich für die Variante 2 aus.

Andere Kombinationen sind nach wie vor möglich.

### **3. Beurteilung der Varianten**

#### **3.1. Festsetzung des Höchstalters für die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen**

Einige Mitglieder machten die AG-PB darauf aufmerksam, dass der Auftrag nicht so definiert worden sei, dass das Pensionierungsalter 60 der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen in Frage gestellt werde. Nach ihrer Auffassung sollte das Pensionierungsalter unverändert in die geplante neue Kompensationslösung übernommen werden. Die Mitglieder der AG-PB hielten daher zunächst am Höchstalter 60 (Besitzstand) fest, unabhängig von der Kategorie der Beamtinnen und Beamten, das heisst sowohl für die Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst als auch für die ab 1. Januar 2019 neu angestellten Beamtinnen und Beamten. Die Vertreter der SJD und der ILFD bestanden nachdrücklich auf der Beibehaltung der Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten und gaben zu bedenken, dass eine Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten über das 60. Altersjahr hinaus angesichts der erhöhten Risiken und der vielfältigen Belastungen der Funktion zu Betriebsproblemen führen könnte.

Bei den Berechnungen der projizierten Renten bestätigte sich das Problem der erheblichen Einbusse für Beamtinnen und Beamte, die nicht unter die Übergangsmassnahmen gemäss Artikel 29c PKG fallen und kurz vor dem 45. Altersjahr stehen. Selbst wenn man zu den projizierten Renten die Auswirkungen des Einkaufs des Umwandlungssatzes zu 50 % durch den Arbeitgeber Staat hinzurechnet, um die Senkung dieses Satzes zwischen 65 und 60 abzufedern, wurde deutlich, dass Beamtinnen und Beamte zwischen 40 und 44 Jahren mit einer erheblichen Renteneinbusse rechnen müssen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben diese Problematik mit Vertretern der PKSPF angeschaut, und nach Simulationen der Entwicklung der Alterspensionen für diese Kategorien von Beamtinnen und Beamten ergab sich Folgendes:

- > Im bisherigen, bis 31. Dezember 2021 geltenden Vorsorgeplan (Leistungsprimat) wurde mit einem Umwandlungssatz von 1,6 % auf der Summe der versicherten Löhne für alle Pensionen zwischen 60 und 62 gerechnet, während im neuen Plan nun für alle Versicherten zwischen 58 und 65 Jahren ein streng versicherungstechnischer Umwandlungssatz zur Anwendung kommt. Personen, die nicht unter die Übergangsmassnahmen fallen und kurz vor dem 45. Altersjahr stehen, bekommen diese Satzänderungen in vollem Umfang zu spüren, bei jüngeren Personen mit einer längeren beruflichen Laufbahn im neuen Vorsorgeplan korrigiert sich dieser Effekt hingegen zum Teil.
- > Der zusätzliche Beitrag in Form des Kapitals für den Einkauf des Umwandlungssatzes zwischen 60 und 65 federt die Einbusse für Personen, die kurz vor dem 45. Altersjahr stehen, nur bedingt ab. Lediglich mit einer Weiterbeschäftigung über das 60. Altersjahr hinaus könnte das Rentenziel aufgrund der progressiven Altersgutschriften, der gutgeschriebenen Zinsen und des vorteilhafteren Umwandlungssatzes im Alter über 60 deutlich verbessert werden. Die Tabellen im Anhang des erläuternden Berichts bestätigen dies.

Nach den eingehenden Diskussionen sprachen die Mitglieder der AG-PB eine Erhöhung des Höchstalters für die Pensionierung an, um die Situation der Alterskategorien kurz vor dem 45. Altersjahr bezüglich der projizierten Renten zu verbessern.

Es sollte jedoch zwischen Beamtinnen und Beamten mit und ohne Übergangsmassnahmen unterschieden werden. Die Situation ist nämlich für diejenigen, die auf die Pensionierung zugehen (45 - 59 Jahre) und von relativ vorteilhaften spezifischen Übergangsmassnahmen für die

Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen profitieren, hinsichtlich der Kürzung ihrer projizierten Rente mit 60 weit weniger ungünstig als für das ordentliche Personal (s. Tabelle im erläuternden Bericht) und ihre Kolleginnen und Kollegen kurz vor dem 45. Altersjahr. Andererseits könnte die Anhebung des Pensionierungsalters für diese Personen insofern problematisch sein, als sie, die schon lange als Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst sind oder kurz vor der Pensionierung stehen, ihre Zukunft mit einer Pensionierungspflicht mit 60 Jahren geplant und sich dementsprechend organisiert haben. Die Änderung des Höchstalters kann also ihre Lebensplanung wie auch die ihrer Angehörigen durcheinanderbringen.

Die AG-PB schlägt im Entwurf schliesslich vor, das Pensionierungsalter für die unter die Übergangsmassnahmen fallenden über 45-jährigen Beamtinnen und Beamten bei 60 Jahren zu belassen. Die Anhebung des Pensionierungsalters auf 62 gilt damit nur für die vor dem 31. Dezember 2018 angestellten Beamtinnen und Beamten, die jünger als 45 sind, sowie für die ab 1. Januar 2019 angestellten Beamtinnen und Beamten. Die Beibehaltung des Pensionierungsalters 60 für die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 angestellten Beamtinnen und Beamten kam nicht in Frage, da es kaum nachvollziehbar wäre, dass für sehr junge, vor dem 31. Dezember 2018 angestellte und damit bereits im aktiven Dienst stehende Beamtinnen und Beamte ein Pensionierungsalter von 62 gelten sollte, für später zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 angestellte Beamtinnen und Beamte jedoch ein Pensionierungsalter von 60.

### **3.2. Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Kapitaleinkauf zur Finanzierung der versicherungstechnischen Kürzung**

Obwohl die PKG-Botschaft als Richtwert eine 50 %-ige Beteiligung des Staates am Einkauf des Umwandlungssatzes angibt, sind die Mitglieder der AG-PB der Auffassung, dass die Anhebung des Höchstalters für die Pensionierung auf über 60 Jahre an eine Erhöhung der Beteiligung des Staates an der Finanzierung des Einkaufs gekoppelt werden muss. Die AG-PB schlägt daher eine vom Pensionierungsalter abhängige proportionale Erhöhung wie folgt vor: Alter 60 = 50 %, Alter 62 = mindestens 70 %.

### **3.3. Beteiligung des Arbeitgebers Staat an der AHV-Vorschuss-Finanzierung**

Das neue System der Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Einkauf des zur teilweisen Finanzierung der versicherungstechnischen Kürzung notwendigen Kapitals soll die Pensionierungspflicht vor 65 ausgleichen. Es ersetzt das geltende System des AHV-Vorschusses zu 100 %, das denselben Zweck verfolgt. Bei diesem neuen (dauerhaften) Einkaufssystem handelt es sich nicht um eine Übergangsmassnahme (einmalige Massnahme) im Sinne des PKG, mit der Renteneinbussen gewisser Personenkategorien auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt werden sollen. Mit dem neuen Einkaufssystem, das vorteilhafter ist als die zusätzlichen 10 % des derzeitigen AVS-Vorschusses, verbessern sich die Renten derjenigen Kategorien von Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen (namentlich die jungen Beamtinnen und Beamten), die nicht unter die Übergangsmassnahmen fallen, gegenüber dem geltenden System.

Die logische Folge der Einführung des neuen Systems ist, dass die Beamtinnen und Beamten, die vom neuen Einkauf des Umwandlungssatzes profitieren, grundsätzlich nicht gleichzeitig vom bisherigen System mit einem AHV-Vorschuss zu 100 % profitieren können, wovon 10 % als Kompensation für die Verpflichtung zur Pensionierung vor 65. Es versteht sich damit von selbst, dass der AHV-Vorschuss auf 90 % gesenkt wird. Der AHV-Vorschuss zu 100 % bleibt allein denjenigen Beamtinnen und Beamten mit obligatorischem Pensionierungsalter 60 vorbehalten, die nicht vom Einkauf des Umwandlungssatzes profitieren, das heisst den vor dem 31. Dezember 2018 angestellten Beamtinnen und Beamten, die am 1. Januar 2022 45-jährig und älter sind.

Der Entwurf berücksichtigt diese Lösung.

### **3.4. Eingliederung der Gefangenenbegleiter/innen**

Nach den erhaltenen Informationen ist sich die AG-PB einig, dass die Gefangenenbegleiter/innen eine Funktion mit erhöhten Risiken und vielfältigen Belastungen ausüben, die mit denen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vergleichbar sind. Die AG-PB befürwortet die Eingliederung der Gefangenenbegleiter/innen in die Kategorie der «Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen». Für die betroffenen Personen gilt jedoch gegenwärtig das ordentliche Rentenalter 65. Es stellt sich die Frage, ob für die 7 Gefangenenbegleiter über 45 - die wie das ordentliche Personal von den PKG-Übergangsmassnahmen profitieren - weiterhin das ordentliche Rentenalter 65 gelten soll, oder ob sie wie die anderen über 45-jährigen Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen mit 60 in Pension gehen müssen. Wird das Pensionierungsalter für diese 7 Personen auf 60 festgelegt, so kommen sie in den Genuss der PKG-Übergangsmassnahmen für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen. Die in den Kosten der Übergangsmassnahmen nicht berücksichtigten Mehrkosten zulasten des Arbeitgebers Staat belaufen sich auf 450 000 Franken.

In Anbetracht der finanziellen Auswirkungen, die zunächst vom SR genehmigt werden müssen, hat die AG-PB beschlossen, im gegenwärtigen Stadium der Diskussionen das Rentenalter für das bestehende Personal bei 65 Jahren zu belassen, während für die ab dem 1. Januar 2019 neu Angestellten das Pensionierungsalter 62 gelten wird.

Gabrielle Merz Turkmani  
Leiterin der «Arbeitsgruppe für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen»

Anhang: Vergleich zwischen der Pensionierung mit 60 und der Pensionierung mit 62 für eine am 1. Januar 2022 44-jährige beim Staat angestellte Person

A. Jährlicher versicherter Lohn von 60 000 Franken<sup>1</sup>

Schätzungen	Jährliche Alterspension bei Pensionierung mit 60 per 1. Januar 2038	Jährliche Alterspension bei Pensionierung mit 62 per 1. Januar 2040
<b>1. Personal ohne Polizeibefugnisse</b>	24 917.-	29 289.-
<b>2. Personal mit Polizeibefugnissen</b>		
2.1. Beteiligung am Einkauf: Staat zu 50 % und Angestellte/r zu 0 %	26 862.-	30 559.-
Kosten des Einkaufs zu 50 % für den Staat	37 310.-	25 493.-
2.2. Beteiligung am Einkauf: Staat zu 50 % und Angestellte/r zu 50 %	28 447.-	31 823.-
Kosten des Einkaufs zu je 50 % für Staat und die/den Angestellte/n	37 310.- (Staat) 37 310.- (Angestellte/r)	25 493.- (Staat) 25 493.- (Angestellte/r)
2.3. Beteiligung am Einkauf: Staat zu 70 % und Angestellte/r zu 0 %	27 388.-	31 062.-
Kosten des Einkaufs zu 70 % für den Staat	52 234.-	35 690.-
2.4. Beteiligung am Einkauf: Staat zu 70 % und Angestellte/r zu 30 %	28 447.-	31 823.-
Kosten des Einkaufs zu 70 % für Staat und zu 30 % für die/den Angestellte/n	52 234.- (Staat) 22 386.- (Angestellte/r)	35 690.- (Staat) 15 296.- (Angestellte/r)

<sup>1</sup> Fall der/des Versicherten, die/der während der gesamten beruflichen Laufbahn bis 31.12.2021 im bisherigen Vorsorgeplan (Leistungsprimat) versichert war und per 1.1.2022 mit 44 Jahren den Vorsorgeplan (Beitragsprimat) wechselt.

B. Jährlicher versicherter Lohn von 120 000 Franken<sup>1</sup>

Schätzungen	Jährliche Alterspension bei Pensionierung mit 60 per 1. Januar 2038	Jährliche Alterspension bei Pensionierung mit 62 per 1. Januar 2040
<b>1. Personal ohne Polizeibefugnisse</b>	49 835.-	58 577.-
<b>2. Personal mit Polizeibefugnissen</b>		
2.1. Beteiligung am Einkauf: Staat zu 50 % und Angestellte/r zu 0 %	53 364.-	61 111.-
Kosten des Einkaufs zu 50 % für den Staat	74 620.-	50 986.-
2.2. Beteiligung am Einkauf: Staat zu 50 % und Angestellte/r zu 50 %	56 894.-	63 645.-
Kosten des Einkaufs zu je 50 % für Staat und die/den Angestellte/n	74 620.- (Staat) 74 620.- (Angestellte/r)	50 986.- (Staat) 50 986.- (Angestellte/r)
2.3. Beteiligung am Einkauf: Staat zu 70 % und Angestellte/r zu 0 %	54 776.-	62 125.-
Kosten des Einkaufs zu 70 % für den Staat	104 468.-	71 380.-
2.4. Beteiligung am Einkauf: Staat zu 70 % und Angestellte/r zu 30 %	56 894.-	63 645.-
Kosten des Einkaufs zu 70 % für Staat und 30 % für die/den Angestellte/n	104 468.- (Staat) 44 772.- (Angestellte/r)	71 380.- (Staat) 30 592.- (Angestellte/r)

<sup>1</sup> Fall der/des Versicherten, die/der während der gesamten beruflichen Laufbahn bis 31.12.2021 im bisherigen Vorsorgeplan (Leistungsprimat) versichert war und per 1.1.2022 mit 44 Jahren den Vorsorgeplan (Beitragsprimat) wechselt.